

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-603.454/0005-V/5/2012

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG DR TATJANA CARDONA

PERS. E-MAIL • TATJANA.CARDONA@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202767

IHR ZEICHEN • BMJ-Z10.213/0017-I 7/2012

An das
Bundesministerium für
Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per Mail: team.z@bmj.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz und das Verkehrsof-
Entschädigungsgesetz geändert werden (Versicherungsrechts-
Änderungsgesetz 2013 – VersRÄG 2013);
Begutachtung, Stellungnahme;**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. I (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes):

Zu Z 2 lit. a (§ 9 Abs. 2):

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass für die Zwecke der Anwendung weiterhin erlaubter geschlechtsspezifischer Versicherungspraktiken die Leitlinien der Kommission zur Anwendung der Richtlinie 2004/113/EG auf das Versicherungswesen im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-236/09 (Test-Achats) herangezogen werden sollen.

Sollten damit – über die in § 18f Abs. 7 vorgesehene Ausnahme hinaus gehend – noch weitere geschlechtsspezifische Versicherungspraktiken angesprochen sein, so wären diese (unter Beachtung des unionsrechtlichen und verfassungsgesetzlichen Gleichheitssatzes) im Gesetz ausdrücklich vorzusehen (s. zum Grundsatz der doppelten Bedingtheit von das Unionsrecht umsetzenden Rechtsvorschriften zB VfSlg. 14.863/1997, 18.642/2008, 19.425/2011).

Zu Z 2 lit. b (§ 9 Abs. 3 und 4):

Es stellt sich die Frage, weshalb die Abs. 3 und 4 ersatzlos entfallen sollen, obwohl geschlechtsspezifische Versicherungspraktiken mitunter (vgl. § 18f Abs. 7 betreffend betriebliche Kollektivversicherungen) weiterhin erlaubt sein werden.

Zu Z 3 (§ 18f Abs. 7):

Die unter Bezugnahme auf die Leitlinien der Kommission zur Anwendung der Richtlinie 2004/113/EG vorgesehene Ausnahme von der sog. „Unisex-Regel“ für betriebliche Kollektivversicherungen muss im Sinne des bereits erwähnten Grundsatzes der doppelten Bedingtheit von das Unionsrecht umsetzenden Rechtsvorschriften auch dem verfassungsgesetzlichen Gleichheitssatz entsprechen und bedarf daher – bei sonstiger Verfassungswidrigkeit – einer sachlichen Rechtfertigung, die in den Erläuterungen darzulegen wäre.

Zu Art. II (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes):

Zu Z 1 (§§ 1c, 1d):

Zur in § 1c vorgesehenen Ausnahme der betrieblichen Kollektivversicherung siehe die obigen Ausführungen zu Art. I Z 3 (§ 18f Abs. 7).

Zu Z 2 (§ 15a):

Die neben der Einfügung von §§ 1c und 1d vorgesehenen sonstigen Änderungen gegenüber der geltenden Fassung des § 15a (Einschränkung des Verweises auf § 3 Abs. 3, Entfall des Verweises auf §§ 5c und 11b bis 11d, Entfall des § 15a Abs. 2) sollten erläutert werden.

Zu Z 3 (§ 15c):

Das Kriterium der „wesentlichen“ Beeinträchtigung der „allgemeinen“ Interessen sollte im Sinne der Rechtssicherheit erläutert werden.

Zu Z 5 (§ 41b):

Der Inhalt und die Notwendigkeit des Satzeinschubs „vorbehaltlich des § 27 Abs. 6 ZaDiG“ erscheinen unklar.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Die Artikel sollten nicht mit römischen, sondern mit arabischen Ziffern versehen werden.

Es würde der legistischen Praxis (vgl. Punkt 121 der Legistischen Richtlinien 1990 [LRL]) entsprechen, Novellierungsanordnungen durchgehend zu nummerieren und nicht mit Buchstabenbezeichnungen zu untergliedern.

Die in den Fußzeilen des Gesetzesentwurfes enthaltene Angabe des Speicherorts des Dokuments sollte entfernt werden.

Zu Art. I (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes):

Zu Z 2 lit. a (§ 9 Abs. 2):

Es müsste „zu unterschiedlichen Prämien von oder Leistungen für Frauen und Männer“ lauten.

Zu Z 2.(§ 9) und Z 5.(§ 119i Abs. 33):

Im Hinblick auf den vorgesehenen Entfall von § 9 Abs. 3 und 4 sowie § 118i Abs. 1 Z 8 sollte eine Außerkrafttretensregelung getroffen werden (vgl. LRL 43; Art. 49 Abs. 1 zweiter Satz B-VG regelt nur das Inkrafttreten).

Zu Art. II (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes):

Allgemeines:

Verwiesene Rechtsvorschriften sind mit der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren; es ist klarzustellen, ob das Zitat die Stammfassung, die Fassung der zitierten Rechtsvorschrift in einer bestimmten Novelle oder die jeweils geltende Fassung der Rechtsvorschrift betrifft (LRL 131). Dies wäre etwa bei den Verweisen auf das VAG (§ 1c), BGStG (§ 1d Abs. 4) oder BBG (§ 15c) zu beachten.

Zu Z 1.(§§ 1c, 1d):

In § 1c müsste es „zu unterschiedlichen Prämien oder Leistungen für Frauen und Männer“ lauten.

Zu Art. III (Änderung des Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetzes):

Die neue Z 2 des § 6 Abs. 3 wirft die Frage auf, ob durch die Umschreibung „Unfall ... im geschlossenen Bereich“ tatsächlich die in den Erläuterungen zum Ausdruck kommende Intention des Gesetzgebers, dass das Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz bei Arbeitsunfällen allgemein nicht zur Anwendung kommen soll, umgesetzt wird.

Zum Vorblatt und Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es sollte „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ lauten.

Nicht im Vorblatt, sondern im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen

Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer – wie die neben Z 11 (Vertragsversicherungswesen) angegebene Z 6 – des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Die Wiederholung der Ausführungen des Vorblatts im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (betreffend Alternativen und Auswirkungen des Regelungsvorhabens) sollte entfallen.

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf eines Bundesgesetzes von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorgeht, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Im Übrigen wird auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 1a Abs. 1):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001¹ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere darauf, dass die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben hat und keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben sind, wenn geltende Bestimmungen aufgehoben werden.

¹ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

18. Oktober 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	W8wS+eSuRCGZB//S5z4MQnhhBOEpEP7J+YwR1qVuFYISPJTP7kxK9h0zPY0hZ8UcZp tUH8k72WNhSQwDCpOdvAbO6iXa+iqeLI/dpoVsTBdui4777sFvvi7muzZfaWyJg7neQ /tTKmZNDAlmMfxe9iKgd4psqeyadzmMltZeTA=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-18T16:36:32+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	